



HESSISCHER LANDTAG

24. 05. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

A. Problem

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz – BR-Drs. 125/22 und BR-Drs. 204/22) führt die Bundesregierung kurzfristig u. a. einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung soll Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben oder für die deren Eltern bzw. deren Elternteil einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten, monatlich ein Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro gezahlt werden. Der Zuschlag soll erstmalig für den Monat Juli 2022 geleistet werden.

Bei diesem Sofortzuschlag handelt es sich nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine neue und zusätzliche Leistung, die vorübergehend bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Der Sofortzuschlag soll die bedürftigen Kinder und Jugendlichen ergänzend unterstützen und insoweit dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern. Die zusätzliche Leistung diene, anders als die ebenfalls vorgesehene Einmalzahlung an erwachsene Leistungsbererechtigte aus Anlass der COVID-19-Pandemie und der aufgrund des Ukrainekrieges angelegenen Verbraucherpreise, insoweit insbesondere nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche würden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den jeweils einschlägigen Mindestsicherungssystemen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG sowie dem § 6a BKGG gedeckt. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung solle der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht werde, als eigene Leistung ergänzen.

Konkret sieht Art. 3 Nr. 3 des Entwurfs eines Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes für den Bereich der Sozialhilfe im SGB XII die Einfügung eines neuen § 145 SGB XII-E vor. Dieser regelt, dass Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, einen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro haben. Der Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII haben oder einen Anspruch nach Satz 1 oder Nr. 1 dieser Vorschrift nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird.

Im Anwendungsbereich des SGB XII wird der Sofortzuschlag demzufolge für Kinder und minderjährige Jugendliche geleistet. Der Zuschlag ist nicht dem Katalog der Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII und den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zugeordnet, sondern als eine neue zusätzliche Leistung nach § 145 SGB XII-E ausgewiesen worden. Der Bundesgesetzgeber schließt die Anwendung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Sofortzuschlag durch die

Regelung des § 145 Abs. 4 SGB XII-E ausdrücklich aus. In § 145 Abs. 4 SGB XII-E heißt es: „Die für die Ausführung der Abs. 1 bis 3 zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt. Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“ Die punktuelle Ausnahme von der bundesgesetzlichen Trägerbestimmung in § 3 SGB XII geschieht vor dem Hintergrund des sogenannten Durchgriffsverbots des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz (GG), das dem Bund verbietet, den Kommunen in ihrer Funktion als Träger nach dem SGB XII eine neue und zusätzliche Aufgabe zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) entschieden, dass der Bundesgesetzgeber den Kommunen, die die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausführen, keine neuen Leistungen übertragen darf. Eine solche Zuweisung muss durch die Länder erfolgen. Insoweit kann insbesondere die in § 3 Abs. 2 SGB XII enthaltene bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bei einer neuen Aufgabenzuweisung nicht angewandt werden. Stattdessen ist eine besondere Zuständigkeitsbestimmung für die Ausführung erforderlich, die eine Regelung der ausführenden Träger für die neue Leistung nach Landesrecht vorsieht.

Der Gesetzentwurf hat für die Länder im Bereich des SGB XII daher zur Folge, dass es zur Umsetzung des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes zwingend der Trägerbestimmung (Aufgabenzuweisung) für die Durchführung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII-E durch den Landesgesetzgeber bedarf. Da der Gesetzentwurf eine erstmalige Leistungserbringung für den Monat Juli 2022 vorsieht, muss die landesrechtliche Trägerbestimmung auch bis dahin erfolgen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 145 Abs. 4 SGB XII-E sind die für die Ausführung des Sofortzuschlages in der Sozialhilfe nach dem § 145 SGB XII-E zuständigen Träger im Rahmen einer Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB XII) zu bestimmen. So wird sichergestellt, dass die Trägerbestimmung für die neue Leistung als vorübergehende und zusätzliche monatliche Unterstützung im Vorgriff auf eine umfassende Kindergrundsicherung rechtzeitig zum 1. Juli 2022 erfolgt.

Hierzu werden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII als sachlich zuständige Träger für die neue Leistung eines monatlichen Sofortzuschlages für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E bestimmt.

Im Rechtskreis des SGB XII sollen Kinder und minderjährige Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den für sie geltenden Regelbedarfsstufen bzw. gegebenenfalls ausschließlich einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem Dritten Kapitel des SGB XII haben. Entsprechendes soll gelten, wenn die Kinder und Jugendlichen nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bzw. für BuT-Leistungen sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

Für die einschlägigen Sozialhilfeleistungen dieser Kinder und minderjährigen Jugendlichen sind in Hessen nach § 97 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 5 HAG/SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E knüpfen wie beschrieben an die vorstehenden Leistungsansprüche in der Sozialhilfe nach dem SGB XII an. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen und zeitnahen Leistungsgewährung aus einer Hand ist es daher sachgerecht und geboten, die Durchführung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII-E ebenfalls den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu übertragen. Dies ist nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, sondern dient insbesondere auch den Interessen des leistungsberechtigten Personenkreises.

C. Inkrafttreten

Maßgebend für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist dabei, dass § 145 Abs. 1 Satz 3 SGB XII-E die erstmalige Leistungserbringung des Sofortzuschlages für den Monat Juli 2022 vorsieht.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die für die Durchführung des Sofortzuschlages für Kinder und minderjährige Jugendliche nach § 145 SGBG XII-E auf kommunaler Seite entstehenden Ausgaben werden wie folgt beziffert:

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen Kinder und minderjährige Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die unter Zugrundelegung der Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind. Dies soll auch gelten, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe besteht oder die Kinder nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII beziehungsweise für BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

Nach den verfügbaren statistischen Daten waren laut Sozialhilfestatistik 2020 am 31. Dezember 2020 in Hessen insgesamt 1.790 Kinder und minderjährige Jugendliche im laufenden Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Im Jahr 2020 haben monatlich durchschnittlich 290 Personen in Hessen auch Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§ 34 SGB XII) empfangen, von denen viele sich auch im laufenden Leistungsbezug befinden. Die Anzahl der Kinder und minderjährigen Jugendlichen, die ausschließlich einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII haben oder einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und/oder BuT-Leistungen nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird, wird statistisch nicht erfasst und in der Kostenkalkulation mit 5 Prozent der Zahl der Kinder und minderjährige Jugendliche im laufenden Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt einberechnet.

Auf dieser Grundlage wäre überschlägig von den folgenden Ausgaben für die Leistung Sofortzuschlag auszugehen:

Rund 1.900 Kinder und minderjährige Jugendliche mit einem Anspruch auf Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E würden ausgehend von einer monatlichen Leistungshöhe von 20 Euro landesweit insgesamt monatliche Ausgaben in Höhe von 38.000 Euro begründen. Dies führt zu jährlichen Ausgaben für die vorstehende Leistung in der Höhe von 456.000 Euro.

2022 (Einführung der neuen Leistung ab dem 1. Juli 2022):

228.000 Euro

2023:

456.000 Euro

Der Sofortzuschlag soll ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden, folglich ist noch nicht bekannt, wie lange die Kosten für den Kinderzuschlag anfallen.

Vollzugaufwand:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht für die Verwaltung aufgrund der Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlages von einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand aus.

Der Sofortzuschlag für minderjährige Leistungsberechtigte soll von Amts wegen gewährt werden. Dabei ist der Kinderzuschlag zumindest einmalig zu bescheiden und laufend zahlbar zu machen.

Für Hessen ergibt sich für den Vollzugaufwand die folgende Kalkulation:

Für die Neueinführung des Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E im Jahr 2022 kann von einem landesweiten Vollzugaufwand – unter der Annahme, dass schwerpunktmäßig Bedienstete der Besoldungsgruppe A9 zum Einsatz kommen –, von rund 120.000 Euro ausgegangen werden. Hinzu kommen rund 28.000 Euro zusätzliche Ausgaben für den Versand der Bescheide und die einmalige EDV-Implementierung bei den Leistungsbehörden.

Der landesweite Vollzugaufwand im Jahr 2023 ist gegenüber der Bescheidung der Regelleistung nach dem SGB XII nur geringfügig erhöht.

In Summe ergeben sich die folgenden Ausgaben (Zweckausgaben und Vollzugaufwand):

2022:

ca. 376.000 Euro (Leistungsbeginn ab dem 1. Juli 2022)

2023:

ca. 456.000 Euro (jährlich ab dem 1. Januar 2023).

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 637), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Leistung des Sofortzuschlages nach § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)“ durch „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

¹ Ändert FFN 34-77.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wird bis zum Inkrafttreten einer Kindergrundsicherung ein Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt. Durch die geplante monatliche Zahlung eines Sofortzuschlages sollen die Chancen von Kindern zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bereits vor Einführung der Kindergrundsicherung verbessert und Armut vermieden werden. Er ist für Kinder im Mindestsicherungsbezug vorgesehen. Leistungsberechtigte erhalten erstmalig ab dem Monat Juli 2022 einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 20 Euro.

Art. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sieht für die Regelung des Sofortzuschlages im Bereich der Sozialhilfe im SGB XII die Einfügung eines neuen § 145 SGB XII-E vor.

Danach haben Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, einen Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 SGB XII haben oder einen Anspruch nach § 145 Satz 1 oder Nr. 1 SGB XII-E nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird.

Nach Abs. 4 des § 145 SGB XII-E sind die für die Ausführung des Sofortzuschlages § 145 Abs. 1 bis 3 SGB XII-E zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen. Denn bei dem Zuschlag nach § 145 SGB XII-E handelt es sich nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine neue und zusätzliche Leistung, die vorübergehend im Vorgriff und bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Daher besteht die Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung (Aufgabenübertragung) im Rahmen einer Ergänzung des HAG/SGB XII. Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine landesgesetzliche Bestimmung der Trägerschaft für den Sofortzuschlag unumgänglich. Eine Zuweisung der neuen Aufgabe durch das einschlägige Bundesgesetz würde Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG zuwiderlaufen und einen unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen darstellen.

Mit den vorstehenden Regelungen wird § 145 Abs. 4 SGB XII-E umgesetzt und die sachliche Zuständigkeit und Aufgabenträgerschaft für den Sofortzuschlag für Kinder nach § 145 SGB XII-E landesgesetzlich im Rahmen einer Änderung des HAG/SGB XII normiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Trägerbestimmung für die neue Leistung als vorübergehende und zusätzliche monatliche Unterstützung im Vorgriff auf eine umfassende Kindergrundsicherung rechtzeitig zum 1. Juli 2022 erfolgt.

Eine alternative Möglichkeit, die in § 145 Abs. 4 SGB XII-E vorgesehene landesrechtliche Bestimmung der für die Durchführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger etwa durch Rechtsverordnung umzusetzen, besteht mangels Verordnungsermächtigung nicht.

Im Fachgesetz gibt es ebenfalls keine Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, wonach sie befugt wäre, die örtlichen Träger im Wege einer Rechtsverordnung für weitere Aufgaben als sachlich zuständig zu bestimmen. Auch kommt § 1 Abs. 3 HAG/SGB XII nicht in Betracht, da die Landesregierung danach lediglich durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig sein soll, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, denn für die einschlägigen Sozialhilfeleistungen der Kinder und minderjährigen Jugendlichen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel) sind in Hessen nach § 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 5 HAG/SGB XII die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sachlich zuständig.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E knüpfen an die vorstehenden Leistungsansprüche in der Sozialhilfe nach dem SGB XII an. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen und zeitnahen Leistungsgewährung aus einer Hand ist es daher sachgerecht und geboten, die Durchführung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII-E ebenfalls den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als Aufgabe im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu übertragen. Dies ist nicht nur aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen sinnvoll, sondern dient insbesondere auch den Interessen des leistungsberechtigten Personenkreises. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese fachlichen und im Verwaltungsvollzug für eine zeitnahe und verwaltungsschlanke Leistungsabwicklung vorteilhaften Zusammenhänge zu ignorieren und den in der Regel rechtsunkundigen und bedürftigen minderjährigen Personenkreis stattdessen auf einen (zweiten) Leistungsträger in der sachlichen Zuständigkeit des Landes zu verweisen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Land insoweit weder für den Vollzug von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII noch des Sofortzuschlages für Kinder und minderjährige Jugendliche nach § 145 SGB XII-E eigenes Personal für die operative Aufgabenerfüllung vorhält. Andernfalls müssten für einen Verwaltungsvollzug der bis zur Einführung der Kindergrundsicherung für landesweit rund 1.900 Leistungsberechtigte nur vorübergehend zu erbringenden Leistung „Sofortzuschlag“ entsprechende Verwaltungsstrukturen auf Landesebene aufwendig implementiert werden. Dies würde weder dem Gebot einer möglichst unbürokratischen und zeitnahen

Verwaltungsabwicklung vor Ort entsprechen, noch stände der Aufbau von entsprechenden Doppelstrukturen im Einklang mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Finanzmittelverwendung. Die vom Bundesgesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgesehene ambitionierte Einführung des Sofortzuschlages zum Termin 1. Juli 2022 wäre ebenfalls nicht einzuhalten.

Die angestrebte Zielerreichung bedarf daher einer landesgesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Die Vorschrift bestimmt die örtlichen Träger der Sozialhilfe als sachlich zuständig für die Leistungen des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe wird um die neue Leistung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII-E für Kinder und minderjährige Jugendliche erweitert. Die Übertragung erfolgt analog zu der Aufgabenwahrnehmung der Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen für Bildung und Teilhabe für diesen Personenkreis nach dem Dritten Kapitel des SGB XII als im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.

Dies ist erforderlich, weil es sich bei dem Sofortzuschlag für Kinder und minderjährige Jugendliche nach § 145 SGB XII-E nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine neue und zusätzliche Leistung handelt, die vorübergehend im Vorgriff und bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Maßgebend für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist dabei, dass der Sofortzuschlag nach § 145 Abs. 1 Satz 3 SGB XII-E erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht werden soll. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung in Landesrecht muss ebenfalls bis dahin erfolgen, sodass mit einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung nicht abgewartet werden kann.

Wiesbaden, 24. Mai 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)